

Satzung des Fördervereins der Staatl. GS Tannroda

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Staatl. GS Tannroda“ – im folgenden „Verein“ genannt. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“.

(2) Sitz des Vereins ist in Tannroda.

(3) Die Anschrift des Vereins ist:

Förderverein der Staatl. GS Tannroda
Schulstr. 2-4
99438 Bad Berka/OT Tannroda

(4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung an der Grundschule in Tannroda.

(2) Im Einzelnen verfolgt der Verein folgende Ziele:

- Der Verein bezweckt die Förderung des sozialen Miteinanders und damit verbunden die Entwicklung der sozialen Kompetenz der Schülerinnen und Schüler.
- Das Selbstwertgefühl der Kinder soll gestärkt werden. Die Schüler werden individuell gefördert.
- Der Verein unterstützt Projekte und Veranstaltungen, die die Schule, die Bildung und Freizeitaktivitäten der Schule betreffen.
- Die spielerischen Angebote für die Pausen bzw. für die Nachmittagsgestaltung im Hort sollen verbessert werden.
- Der Verein unterstützt die Gestaltung einer angenehmen, kindgerechten Lernumgebung.
- Der Verein hält Kontakt zur Gemeinde und außerschulischen Partnern.

(3) Diese Ziele werden insbesondere verwirklicht durch:

- Theaterfahrten,
- Projekte mit Künstlern,
- Projekte mit außerschulischen Partnern,
- Finanzielle Unterstützung von bedürftigen Schülern bei der Anschaffung von Unterrichtsmaterialien, Klassenfahrten oder Exkursionen,
- Schulbibliothek/Leseraum und Projekte rund ums Lesen sowie der sonstigen schulischen Bildung,
- Anbieten verschiedener Arbeitsgemeinschaften,
- Einsätze im Schulgarten zur Unterstützung der Schüler und Lehrer,
- Renovierungsarbeiten im Schulgebäude und -gelände,
- Projekte und finanzielle Unterstützung zu Freizeitaktivitäten der Schule und des Hortes,
- Unterstützung – falls nötig – von Lehrerfortbildungen.

§ 3 Mittelverwendung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Aufgaben verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Jede natürliche Person und juristische Person öffentlichen und privaten Rechts kann Mitglied des Vereins werden. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreters.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Im Fall der Ablehnung eines Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- (3) Der Verein kann grds. Ehrenmitglieder aufnehmen. Die Aufnahme eines Ehrenmitgliedes bedarf der ordentlichen Beschlussfassung des Vorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitglieds, freiwilligen Austritt und bei Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
- (5) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber mindestens einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied zum Ende eines Kalenderjahres (31.12.). Die Austrittserklärung muss spätestens am 01.12. des Kalenderjahres dem Vorstand zugegangen sein.
- (6) Der Ausschluss eines Mitgliedes mit sofortiger Wirkung kann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied im groben Maße gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Auch kann ein Ausschluss dann ausgesprochen werden, wenn Vereinsbeiträge über einen Zeitraum von mind. 1 Jahr seit Fälligkeit nicht bezahlt werden und der Vorstand zweimal schriftlich gemahnt hat. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschuss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern (schriftlich oder mündlich).
- (7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.
- (8) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

- (9) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Jahresbeiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Über die Verwendung der Mitgliedsbeiträge entscheidet der Vorstand im Sinne der Satzung. Er gibt der Mitgliederversammlung darüber Rechenschaft ab.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- dem Vorsitzenden
 - dem Stellvertreter des Vorsitzenden
 - dem Kassenwart
 - Schriftführer
 - der Schulleitung.
- (2) Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Kassenwart und die Schulleitung. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich zu zweit voll vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstands werden für die Zeit von 2 Jahren gewählt. Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann sich der Gesamtvorstand durch ein Ersatz-Vorstandsmitglied aus dem Kreis der Mitglieder durch Vorstandsbeschluss bis zur nächsten Mitgliederversammlung ergänzen. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.
- (4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:
- Führung der laufenden Geschäfte,
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 - Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung,
 - Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern,
 - Auswahl und Aufsicht der für den Verein tätigen Personen (z. B. Honorarkräfte).

- (5) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von einem Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstands einberufen werden. Eine Tagesordnung ist nicht erforderlich. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Über Vorstandssitzungen sind Protokolle zu fertigen. Der Vorstand tagt mindestens einmal im Geschäftsjahr und nach Bedarf.
- (6) Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einmal jährlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen schriftlich (per Brief, E-Mail oder Telefax) einberufen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse, E-Mail-Adresse oder Faxnummer gerichtet wurde.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt außerdem, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 25% der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angaben von Gründen verlangen.
- (3) Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich mit Gründen beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
- (4) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands,
 - Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung,
 - Entgegennahme des Kassenberichts,
 - Entgegennahme des Jahresberichts,
 - Festlegung einer Beitragsordnung,
 - Zustimmung zum vom Vorstand erstellten Jahresplan und Haushaltsplan,
 - Beschlussfassung über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.
- (5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Ausnahme bilden Beschlüsse über Satzungsänderungen, Änderung des Vereinszwecks und Vereinsauflösung, für die die Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich ist.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Gefasste Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen.

§ 9 Kassenprüfung

- (1) Über die Jahreshauptversammlung ist mindestens ein Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren zu wählen, der nicht dem Vorstand angehören darf.

- (2) Der Kassenprüfer hat die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.
- (3) Der Kassenprüfer hat in der Mitgliederversammlung auch die Vereinsmitglieder über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 10 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung nach den Bestimmungen des § 8 Nr. 5 Satz 2 dieser Satzung.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung der Bildung und Erziehung.

Vorstehende Satzung wurde in der Vorstandssitzung am 12.05.2015 in Tannroda beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Die Änderungen in der Satzung wurden in der Mitgliederversammlung am 28.09.2021 in Tannroda beschlossen und treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Hierfür zeichnen als Vorstandsmitglieder:

Name: *(Vor-/Zuname, eigenhändige Unterschrift)*

Sandra Gessert (Vorsitzende)

Chris Schumann (stv. Vorsitzender)

Jessica Schneider-Schulz (Kassenwartin)

Antje Wehling (Schriftführerin)

Manuela Döring (Schulleitung)